



STAND. AUGUST 2019

Kindergartenordnung

Grundsätzliches

Der Waldorfkindergarten Bilohé ist ein öffentlich anerkannter und geförderter Kindergarten in freier Trägerschaft mit besonderer pädagogischer Prägung. Die Kindergartenarbeit erfolgt auf der Grundlage der Waldorfpädagogik nach Rudolf Steiner.

In die Kindergartengruppe werden in der Regel Kinder vom 3. Lebensjahr an aufgenommen und bis zur Schule geführt.

In die Wiegenstube werden Kinder unter drei Jahren aufgenommen. Sind die Kinder zum Aufnahmezeitpunkt bereits so alt, dass sie einen Platz in der Kindergartengruppe bekommen könnten (etwa 2 Jahre, 8 Monate), können sie nicht in die Wiegenstube aufgenommen werden.

Mitarbeit der Eltern

Das Interesse der Eltern für das Geschehen in den Gruppen ist für das Kind sehr förderlich. Es ist notwendig, dass die Eltern nach ihren Möglichkeiten helfen die Einrichtung zu tragen.

Dazu muss jedes Elternhaus mindestens zweimal im Jahr in einem Aufgabenfeld mitgearbeitet haben. Die Aufgabenfelder werden im Kindergarten auf Listen ausgehängt, in die sich die Eltern verbindlich eintragen müssen.

Mit Fragen bezüglich ihres Kindes wenden sich die Eltern jederzeit an die Kindergärtnerinnen. Hausbesuche sowie Elterngespräche im Kindergarten werden gerne eingerichtet.

In regelmäßig stattfindenden Elternabenden wird auf die Waldorfpädagogik näher eingegangen, so dass die Eltern sie noch besser verstehen und gemeinsam mit ihren Kindern leben können. Die Teilnahme an den Elternabenden wird ausdrücklich erbeten.

An- und Abmeldung

Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten oder in die Wiegenstube wird rechtsgültig, wenn der von den Eltern ausgefüllte Aufnahmebogen von der Gruppenleiterin und vom geschäftsführenden Vorstand gegengezeichnet worden ist.

Das Kind kann nur schriftlich einen Monat im Voraus und nur zum Monatsende abgemeldet werden. Für den Monat des Vertragsbeginns gilt eine Kündigungsfrist zum Monatsende des laufenden Monats. Eine Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni ist nicht möglich.



Kindergartenbeitrag

Der Kindergartenbeitrag richtet sich nach der jeweils gültigen sozialen Staffelung von Gebühren für Kindertageseinrichtungsplätze der Stadt Osterholz-Scharmbeck. Die Beiträge sind zu Beginn des Monats im Voraus zu entrichten.

Außerdem wird monatlich ein Essensgeldzuschuss erhoben. Das Mittagessen wird gesondert mit den Eltern, deren Kinder am Mittagessen teilnehmen, abgerechnet.

Seit August 2018 sind alle Kinder ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden von den Kindergartenbeiträgen befreit. Um eine gleichbleibende Qualität unserer Arbeit garantieren zu können, wird ab dem 3. Geburtstag des Kindes um eine monatliche Spende von ca. 25 % des letzten Beitragssatzes gebeten.

Der Kindergartenbeitrag für das zweite Kind unter drei Jahren beträgt 50 %. Der Beitrag für jedes weitere Kind ist frei. Einkommensschwache Eltern können eine Ermäßigung der Kindergartengebühren beim Vorstand beantragen. Dieser Antrag muss bis zum 30. Juni vorliegen und jedes Jahr neu gestellt werden.

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli, unabhängig von der Lage der Sommerferien im jeweiligen Jahr.

Öffnungszeiten

Der Kindergarten und die Wiegenstube sind von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Die Kita ist zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Während der Schulferienzeiten wird die Kita in der Karwoche der Osterferien und zwei Wochen der Sommerferien geschlossen. Die genauen Daten für die Schließung in den Sommerferien werden zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

(Am letzten Betreuungstag vor Weihnachten schließt der Kindergarten um 12 Uhr. Im Laufe des Jahres gibt es 10 weitere Schließtage, die sich zusammensetzen aus 4 Klausurtagungen des pädagogischen Teams sowie 6 Vorbereitungstage, die benötigt werden, um verschiedene Feste vorzubereiten oder den Kindergarten nach den Sommerferien grundzureinigen. Die Termine werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

Krankheiten

Wenn das Kind krank ist, darf es den Kindergarten nicht besuchen. Bei ansteckenden Krankheiten muss eine Gesundheitschreibung vorliegen, bevor das Kind wiederkommen kann.